

1685

22. Oktober 1980

ABC-Schutzmasken, zur Vernichtung vorgesehen; Ablehnung des
Verkaufs ins Ausland

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 2. September 1980
(Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
5. September 1980 (Zustimmung)

Militärdepartement. Mitbericht vom 9. September 1980 (Beilage)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 12. September 1980 (Beilage)

Justiz- und Polizeidepartement. Stellungnahme vom 19. September
1980 (Beilage)

Militärdepartement. Vernehmlassung vom 22. September 1980
(Beilage)

Finanzdepartement. Vernehmlassung vom 24. September 1980
(Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Vernehmlassung
vom 26. September 1980 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements, auf
das Mitberichtsverfahren und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Auf den Verkauf der 108'000 ABC-Schutzmasken der Modelle 52 und
58 des Zivilschutzes wird verzichtet.
2. Die Schutzmasken sind in der Schweiz auf geeignete Weise zu
vernichten.
3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem
Vollzug beauftragt.

Protokollauszug an:

- EJPD 9 (GS 3, BZS 6) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EMD 4 " "
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. M. W. A. N. T.



Ausgeteilt

3003 Bern, 2. September 1980

Nicht an die PresseA n d e n B u n d e s r a t

ABC-Schutzmasken, welche zur Vernichtung vorgesehen sind;
Verkauf über eine schweizerische Firma ins Ausland

I

In den Jahren 1958 bis 1964 sind durch die damalige Abteilung für passiven Luftschutz 108'000 ABC-Schutzmasken der Modelle 52 und 58 an die Gemeinden abgegeben worden. Diese Schutzmasken bieten gegen moderne Kampfstoffe keinen Schutz. Das Bundesamt für Zivilschutz hat deshalb vorgesehen, diese Schutzmasken von den Zivilschutzorganisationen zurückzuziehen und zu vernichten. Mit der fachgerechten Liquidation sollte die Eidgenössische Munitionsfabrik in Thun beauftragt werden. Diese hat nun dem Bundesamt für Zivilschutz mitgeteilt, dass die Firma Dätwyler AG in Altdorf daran interessiert sei, die Schutzmasken zu kaufen, aufzufrischen und ins Ausland (voraussichtlich Südamerika) weiterzuverkaufen.

Durch einen Verkauf der Schutzmasken würde die Eidgenossenschaft Fr. 1'100'000.-- einnehmen, während sie für die Vernichtung Fr. 150'000.-- aufzuwenden hätte.

Der Export von Schutzmasken gilt nicht als Export von Kriegsmaterial.

II

Falls diese Schutzmasken in einem modernen Krieg eingesetzt würden,

- 2 -

wäre nicht der heute notwendige Schutz vorhanden.

Falls diese Schutzmasken für Polizeieinsätze verwendet würden, wäre der Schutz gegen in solchen Fällen eingesetzte Kampfstoffe (Gase) gewährleistet. Es stellt sich hier aber die Frage der moralischen Bedenken im Zusammenhang mit dem Einsatz und den Methoden der Polizeikräfte in gewissen Ländern.

Wir sind zur Auffassung gelangt, dass wir trotz der finanziellen Vorteile, welche mit einem Verkauf verbunden wären, auf diesen verzichten und die Schutzmasken, wie ursprünglich vorgesehen, vernichten sollten.

III

Die Rücksprache mit den interessierten Dienststellen hat zu den folgenden Stellungnahmen geführt:

Die politische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung teilen die Auffassung, dass aus den von uns dargelegten Gründen auf einen Verkauf der Schutzmasken verzichtet werden sollte und diese zu vernichten seien. Demgegenüber vertritt die Eidgenössische Finanzverwaltung die Meinung, es sei zwar zutreffend, dass diese Schutzmasken vorwiegend im Polizeieinsatz Verwendung finden dürften, doch diene ihr Einsatz ausschliesslich dem passiven Schutz ihres Trägers. Damit könne kaum davon ausgegangen werden, dass sie moralisch verwerfliches Handeln fremder Polizeikräfte begünstigen könnten, weshalb ihr Verkauf verantwortbar sei.

IV

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir den Antrag:



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

- 3 -

1. Auf den Verkauf der 108'000 ABC-Schutzmasken der Modelle 52 und 58 des Zivilschutzes sei zu verzichten.
2. Die Schutzmasken seien in der Schweiz auf geeignete Weise zu vernichten.
3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

EIDGENÖSSISCHES

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Mitbericht
 des Militärdepartements
 an das Justiz- und Polizei-
 departement vom 2. September 1960

Zum Mitbericht an: EDA, EMD, EFD

Protokollauszug an: EJPD 9 Ex. (GS 3, BZS 6 zum Vollzug)



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

No 712.1/80

3003 Bern, 9. September 1980

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

Ausgeteilt

An den Bundesrat

ABC-Schutzmasken, welche zur Vernichtung vorgesehen sind;
 Verkauf über eine schweizerische Firma ins Ausland

M i t b e r i c h t

des Militärdepartements zum Antrag des Justiz- und Polizei-
 departements vom 2. September 1980

Im kleinen Mitberichtsverfahren haben wir darauf hingewiesen,
 dass je nach voraussichtlichem Empfangsstaat zu differenzieren
 sei.

An sich kann die Ausfuhr von Gasmasken nicht verhindert werden,
 da es sich nicht um Kriegsmaterial handelt und deshalb keine Be-
 willigung erforderlich ist. Ist es aber unerwünscht, dass die
 fraglichen Gasmasken in die Hände der Ordnungskräfte von Dikta-
 tur- oder Polizeistaaten gelangen, so kann auf den Verkauf ver-
 zichtet werden, da es sich um bundeseigenes Material handelt.
 Das Kriterium liegt also im Verwendungszweck.

Es gibt nun südamerikanische und andere Staaten, die ohne weite-
 res sogar Kriegsmaterial aus der Schweiz erhalten könnten. Das
 EDA ist in der Lage, diese Staaten zu bezeichnen. Es ist nicht
 ohne weiteres einzusehen, dass Staaten und deren Armeen oder
 Polizeikräfte, die Feuerwaffen usw. aus unserem Land erhalten

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE



dürften, nicht auch mit Gasmasken beliefert werden könnten.
Wir schlagen deshalb vor, dass bei der Verteilerfirma abge-
klärt wird, nach welchen südamerikanischen Staaten sie liefern
möchte. Dann kann mit dem EDA geprüft werden, inwiefern solche
Staaten "unbedenklich" sind. Ueberdies empfehlen wir im Falle
der Belieferung, vom Empfangsstaat eine "Nichtwiederausfuhr-
erklärung" zu verlangen.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

G.-A. Chevallaz



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

No. 894.60

3003 Bern, 12. September 1980

Nicht an die Presse

3003 Bern, 12. September 1980

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Nicht an die Presse

ABC-Schutzmasken, welche zur Vernichtung vorgesehen sind;
 Verkauf über eine schweizerische Firma ins Ausland

Mitbericht

zum Antrag des EJPD vom 2. September 1980

I.

Den Antrag des JPD können wir aus den folgenden Gründen nicht unterstützen:

Wir glauben nicht, dass die "moralischen Bedenken" derart schwerwiegend sind, dass sie bei der heutigen Finanzknappheit einen Einnahmenverzicht in Höhe von 1,1 Mio. Fr. zu rechtfertigen vermöchten. Auch im Polizeieinsatz, wo sie vorwiegend Verwendung finden werden, dienen die Schutzmasken einzig dem passiven Schutz ihrer Träger. Es kann also kaum davon ausgegangen werden, dass sie moralisch verwerfliches Handeln fremder Polizeikräfte begünstigen.

II.

Wir stellen deshalb folgenden

Antrag:

1. Der Verkauf der 108'000 ABC-Schutzmasken der Modelle 52 und 58 des Zivilschutzes sei in die Wege zu leiten.
2. Das EJPD sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Richard

Ritschard



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Ausgeteilt

3003 Bern, 19. September 1980

Nicht an die Presse

A n d e n B u n d e s r a t

ABC-Schutzmasken, welche zur Vernichtung vorgesehen sind;
 Verkauf über eine schweizerische Firma ins Ausland

S t e l l u n g n a h m e

zu den Mitberichten des Militärdepartementes vom 9. September 1980 und des Finanzdepartementes vom 12. September 1980 zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes vom 2. September 1980.

I

Gemäss Auskünften, die der Eidgenössischen Munitionsfabrik Thun von der interessierten Firma Dätwyler AG, Altdorf am 16. September 1980 erteilt worden sind, soll gegenwärtig der Irak an einer Abnahme von rund 20'000 Stück, Südafrika an einer solchen von 20'000 - 40'000 Stück interessiert sein. Die Tatsache, dass das Interesse südamerikanischer Staaten zurückgegangen ist und dass für die weiteren zur Verfügung stehenden Schutzmasken noch Käufer zu gewinnen wären, zeigt, dass es sich hier um ein kurzfristig der veränderlichen Marktlage folgendes Geschäft handelt. Eine Eingrenzung auf "unbedenkliche" Staaten ist unter diesen Voraussetzungen schwierig.

- 2 -

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
DIPARTIMENT II MILITARE FEDERALE

Die Mitberichte zeigen, in welchem Masse es sich hier um einen politischen Entscheid handelt. Dies wird noch unterstrichen durch die inzwischen erhaltene Auskunft, wonach im jetzigen Zeitpunkt für den Verkauf die Staaten Irak und Südafrika im Vordergrund stehen.

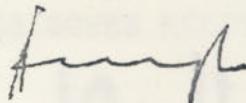
III

Für die Ueberlegungen in den beiden Mitberichten haben wir Verständnis. Berücksichtigt man jedoch die im Mitberichtsverfahren beantragten Einschränkungen (Abklärung der "Bedenklichkeit" des Käufers; Verbot der Weiterveräusserung) einerseits und die bisher bekanntgewordenen möglichen Käufer andererseits, scheinen sie uns die geltend gemachten Bedenken nicht zu zerstreuen.

Aus diesen Gründen sind wir nach wie vor der Auffassung, es sei auf den Verkauf der 108'000 ABC-Schutzmasken zu verzichten und diese auf geeignete Weise in der Schweiz zu vernichten.

EIDGENÖSSISCHES

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT





EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Nr. 712.1/1980

3003 Bern, 22. September 1980

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

An den B u n d e s r a t

ausgeteilt

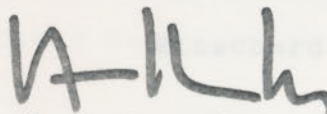
ABC-Schutzmasken, welche zur Vernichtung vorgesehen sind;
 Verkauf über eine schweiz. Firma ins Ausland

V e r n e h m l a s s u n g

zur Stellungnahme des EJPD vom 19.9.80.

Zu diesem Geschäft haben wir keine weiteren Bemerkungen anzuführen, es sei denn, dass zu prüfen wäre, ob nicht das EDA erneut zu begrüssen ist, nachdem die Empfangsstaaten bekannt sind.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT


 G.-A. Chevallaz



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

No. 894.60

Berne, le 26 septembre 1980

3003 Bern, 24. September 1980

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

ABC-Schutzmasken, welche zur Vernichtung vorgesehen sind;
 Verkauf über eine schweizerische Firma ins Ausland

V e r n e h m l a s s u n g

zur Stellungnahme des EJPD vom 19. September 1980

An unserem Antrag, wie er im Rahmen des Mitberichts vom 12. September 1980 gestellt wurde, halten wir fest. Immerhin stimmen wir mit dem EJPD darin überein, dass beim Entscheid über die Sache eine Abwägung zwischen den aktuellen Forderungen der Finanzpolitik und objektiv nur schwer greifbaren moralischen Bedenken Platz greifen muss.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Ritschard

DEPARTEMENT FEDERAL DES
 AFFAIRES ETRANGERES

Pierre Aubert



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

1686

p.A.16.31.8.0.

22. Oktober 1980
Berne, le 26 septembre 1980

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Verabschiedung der geänderten Verfassungen der Kantone Nidwalden,
Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau
und Genéve

Au Conseil fédéral

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 16. Oktober 1980
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 15. Dezember 1980 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

Masques de protection ABC dont la
destruction est envisagée; vente
par l'intermédiaire d'une entre-
prise suisse à l'étranger

Entscheidung des Bundesrates an die Bundesver-
sammlung über die Verabschiedung der geänderten Verfassungen der
Kantone Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen,
Graubünden, Aargau und Genéve wird genehmigt.

Veröffentlicht
Bundesblatt
Co-rapport complémentaire du 26 septembre 1980
à la proposition du DFJP du 2 septembre 1980

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- DFJP 5 (GS 3, BJ 2) zum Vollzug mit den Akten zurück

La Chancellerie fédérale nous invite à nous pronon-
cer sur le co-rapport complémentaire du Département militaire
fédéral du 22 septembre 1980.

der Protokollführer:

La vente de masques de protection à l'Afrique du
Sud et à l'Irak n'est pas souhaitable du point de vue de
notre politique étrangère.

Nous confirmons notre accord à la proposition du
Département fédéral de justice et police.

DEPARTEMENT FEDERAL DES
AFFAIRES ÉTRANGÈRES

Pierre Aubert